

Dr. Schäfer GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Schäfer GmbH – WPG/StBG -, Hugo-Eckener-Str. 7, 63303 Dreieich

Hugo-Eckener-Str. 7
63303 Dreieich

Mandanten- und Interessenten-
Rundschreiben
für Monat Dezember 2010

Telefon: 06103/20566-0
Telefax: 06103/20566-39

eMail: info@dsg-wp-stb.de
Internet: www.dsg-wp-stb.de

Dreieich, den 26.11.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

nachfolgend möchten wir Sie wie gewohnt über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem steuer- und wirtschaftlichen Bereich informieren. Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.dsg-wp-stb.de.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine Dezember 2010

Folgende Unterlagen können im Jahr 2011 vernichtet werden

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Die Überprüfung von Daten bei Taxizentrale zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist zulässig

Status von Versicherungsvertretern

Zwang zur altersneutralen Stellenausschreibung

Bewertung von geschenkten und unmittelbar danach verkauften Anteilen an einer

Kapitalgesellschaft

Arbeitslohnrückzahlung an Arbeitgeber kann nur bei Rückfluss von Gütern in Geld oder

Geldeswert angenommen werden

Auch ein als Agio in Kapitalgesellschaft eingebrachter Mitunternehmeranteil kann steuerneutral zum Buchwert übertragen werden

Aufwendungen eines Polizei-Hundeführers für den Diensthund sind Werbungskosten

Bergmannsprämie für Arbeitnehmer des Bergbaus

Besteuerung einer Anteilsveräußerung bei Kaufpreisstundung

Degressive AfA nach Einlage

Fahrtkosten bei außergewöhnlicher Gehbehinderung

Gewinnerzielungsabsicht einer Vogelzucht mit nur wenigen Tieren

Inländische Steuerpflicht trotz Zugehörigkeit zur NATO-Truppe

Kindergeld: Kein Abzug von tarifvertraglich vereinbarten Beiträgen zur VBL-

Pflichtversicherung auf die Grenzbetragsprüfung

Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung von Gewerbeobjekten

Reihenfolge der Verrechnung des Freibetrags für Veräußerungsgewinne beim Zusammentreffen von tariflich begünstigten und nicht begünstigten Gewinnen
Rückwirkende Absenkung der Beteiligungsquote bei der Besteuerung privater Veräußerungen von Kapitalanteilen ist teilweise verfassungswidrig
Rückwirkung der Fünftelregelung bei Abfindungen verfassungswidrig
Solidaritätszuschlag im Veranlagungszeitraum 2007 verfassungsgemäß
Steuererlass bei Unternehmenssanierungen
Unterhaltsaufwendungen für im Ausland lebende Angehörige
Unterhaltszahlungen an die im Ausland lebende Ehefrau
Versorgungsausgleich-Zahlungen eines Beamten sind Werbungskosten
Versteuerung von Unterhaltszahlungen
Vom Finanzamt geleistete Zinsen auf Einkommensteuererstattungen sind steuerfrei
Anwendung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf GmbH-Geschäftsführer
Im Gewinnabführungsvertrag verwendete Standardformulierung zur Verlustübernahme bei körperschaftsteuerlichen Organschaften kann ausreichend sein
Hingabe von Benzingutscheinen an Arbeitnehmer ist nicht immer steuerfrei
Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch noch für 2011
Steuerfreiheit für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge auch bei Vereinbarung eines durchschnittlichen Auszahlungsbetrags pro Stunde
Mietminderung bei Schallschutzproblemen nicht immer zulässig
Vermieter haftet bei eigenmächtiger Wohnungsräumung für eingetretene Schäden
Ausschlussfrist für das elektronische Vorsteuer-Vergütungsverfahren bis zum 31. März 2011 verlängert
Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer des leistenden Unternehmers ist auch bei einer Abtretung unter Nennwert das vom Forderungserwerber tatsächlich vereinnahmte Entgelt
Bundesfinanzhof legt Europäischem Gerichtshof die Frage vor, wann ein Unternehmer im Ausland ansässig ist
Kein ermäßigter Steuersatz für Umsätze aus Personenbeförderungsleistungen mit Mietwagen
Kein Vorsteuerabzug für nicht unternehmerisch genutzte Carporterweiterung wegen Bau einer Photovoltaikanlage
Nicht steuerbare Geschäftsveräußerung ausnahmsweise auch durch Grundstücksübertragung ohne Übergang des Mietvertrags
Unternehmer zum Vorsteuerabzug aus den bei Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen entstehenden Kosten berechtigt
In der Teilungserklärung festgelegte Stimmrechtsbewertung ist zwingend anzuwenden
Bedienung der Leasingraten trotz Mangels des geleasten Autos
Insolvenzrecht: Abfindung gehört zu Bezügen aus einem Dienstverhältnis
Pfändung eines dem Schuldner nicht gehörenden Farbfernsehers durch die Finanzverwaltung

Mit freundlichen Grüßen

Schäfer

(Dr. Schäfer)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Termine Dezember 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.12.2010	13.12.2010	7.12.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2010	13.12.2010	7.12.2010
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2010	13.12.2010	7.12.2010
Umsatzsteuer ⁴	10.12.2010	13.12.2010	7.12.2010
Sozialversicherung ⁵	28.12.2010	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.12.2010) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Folgende Unterlagen können im Jahr 2011 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2010 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2000 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.2000 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2000 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 2000 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahre 2000 oder früher.
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2004 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2004 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2009 betragen hat, müssen ab 2010 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und

Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend.

Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2008:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Die Überprüfung von Daten bei Taxizentrale zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist zulässig

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) räumt den Zollbehörden umfassende Kontroll- und Ermittlungsbefugnisse ein. Ziel ist, die Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit zu erreichen.

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied, dass die Zollbehörden berechtigt sind, von einer Taxizentrale die in der EDV-Anlage erfassten Daten zu den An- und Abmeldungen der Fahrer, zu den zugehörigen Taxiunternehmen und zu den erteilten Fahraufträgen zu verlangen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Status von Versicherungsvertretern

Versicherungsvertreter sind selbstständig tätig, wenn sie ihre Tätigkeit im Wesentlichen frei gestalten und ihre Arbeitszeit frei bestimmen können. Ihnen kommt dann nicht der Status eines Arbeitnehmers zu. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

In dem Verfahren ging es um die Rückzahlung von Provisionsvorschüssen, die ein Versicherungsvertreter in der Anfangsphase seiner Beschäftigung als sog. Aufbauhilfe von einer Versicherung erhalten hatte. Diese sollten mit verdienten Provisionen verrechnet werden. Nachdem die Beschäftigung geendet hatte, verlangte die Versicherung Erstattung der gezahlten Beträge, soweit ihnen keine verdienten Provisionen entgegenstanden. Der Versicherungsvertreter machte geltend, bei den Vorschüssen habe es sich in Wahrheit um ein Gehalt gehandelt, welches ihm nicht mehr entzogen werden könne. Er sei Arbeitnehmer. Die mit der Versicherung getroffenen Vereinbarungen seien dahingehend auszulegen, dass ihm die Aufbauhilfe als Vergütung während der Startphase seiner Beschäftigung garantiert sein sollte.

Das Bundesarbeitsgericht folgte seiner Argumentation nicht. Der Versicherungsvertreter sei selbstständig tätig und deshalb kein Arbeitnehmer. Bei den Aufbauhilfen habe es sich um Provisionsvorschüsse gehandelt, die er zurückzahlen habe, nicht um ein Gehalt.

Zwang zur altersneutralen Stellenausschreibung

Stellenausschreibungen müssen grundsätzlich altersneutral formuliert sein. Wird ein „junger“ Bewerber gesucht, verstößt dies regelmäßig gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Falle eines Volljuristen entschieden, der sich im Jahr 2007 auf eine Stelle in einer Rechtsabteilung beworben hatte. Der Kläger erhielt eine Absage, ohne zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden zu sein. Ihm vorgezogen wurde eine 33-jährige Juristin. Daraufhin verlangte der Kläger von der betreffenden Arbeitgeberin wegen einer unzulässigen Benachteiligung aufgrund seines Alters eine Entschädigung in Höhe von 25.000 € und Schadenersatz in Höhe eines Jahresgehalts.

Im Ergebnis wurde dem Kläger eine Entschädigung in Höhe eines Monatsgehalts zugesprochen. Seine darüber hinausgehenden Anträge wurden zurückgewiesen. Dabei ist das Bundesarbeitsgericht dem Kläger in seiner Argumentation gefolgt, dass Stellen grundsätzlich altersneutral ausgeschrieben werden müssen. Die Suche nach einem „jungen“ Bewerber verstieß gegen das sich aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz ergebende Altersdiskriminierungsverbot. Die unzulässige Stellenausschreibung war als Indiz dafür zu werten, dass der Kläger wegen seines Alters nicht eingestellt worden ist. Demgegenüber habe die Beklagte nicht darlegen können, dass kein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot vorgelegen hat. Infolgedessen stehe dem Kläger ein Entschädigungsanspruch zu.

Da der Kläger aber nicht beweisen konnte, dass er bei einer diskriminierungsfreien Auswahl von der Beklagten eingestellt worden wäre, stehe ihm der geltend gemachte Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte nicht zu.

Bewertung von geschenkten und unmittelbar danach verkauften Anteilen an einer Kapitalgesellschaft

Während der laufenden Verkaufsverhandlungen über die Veräußerung aller Gesellschaftsanteile an einer Kapitalgesellschaft schenkte der Vater im Jahr 1998 seinem Sohn 50 % der Anteile. Bereits zwei Tage vor der unentgeltlichen Zuwendung hatten sich der Vater und der spätere Erwerber der Anteile auf einen Mindestkaufpreis verständigt. Der Kaufvertrag wurde 14 Tage später geschlossen. Für die Bewertung der geschenkten Anteile legte das Finanzamt nicht das Stuttgarter Verfahren, sondern den später erzielten höheren anteiligen Kaufpreis zu Grunde.

Dies wurde durch den Bundesfinanzhof bestätigt. Nicht an der Börse gehandelte Anteile an Kapitalgesellschaften sind für erbschaft- oder schenkungsteuerliche Zwecke mit dem gemeinen Wert zu erfassen. Dieser ist vorrangig aus Verkäufen abzuleiten, die nicht länger als ein Jahr vor dem Bewertungsstichtag liegen. Ansonsten ist eine Bewertung unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten vorzunehmen. Eine Wertentwicklung nach dem Stichtag ist grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen.

Nur ausnahmsweise kann der gemeine Wert aus einem Verkaufsabschluss kurz nach dem Bewertungsstichtag abgeleitet werden. Voraussetzung ist, dass bereits bis zum Tag der Schenkung Einigung über den Kaufpreis herbeigeführt wurde. Da sich der Vater im Urteilsfall mit dem späteren Käufer bereits zwei Tage vor der Schenkung auf einen Mindestkaufpreis geeinigt hatte, war dieser Wert auch der Besteuerung zugrunde zu legen.

Arbeitslohnrückzahlung an Arbeitgeber kann nur bei Rückfluss von Gütern in Geld oder Geldeswert angenommen werden

Arbeitnehmer A hatte Lohnforderungen gegenüber seinem Arbeitgeber B. Dieser verkaufte ihm eine Eigentumswohnung und verrechnete die offenen Gehaltsforderungen mit dem Kaufpreis. Den verrechneten Betrag versteuerte A als Lohn. A wurde allerdings niemals ins Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Später wurde B insolvent und die Eigentumswohnung wurde versteigert. Die aufgerechneten Gehaltsforderungen waren für A verloren. Er machte diesen Verlust als Arbeitslohnrückzahlung einkommensteuermindernd geltend.

Der Bundesfinanzhof sah in dem Verlust keine Arbeitslohnrückzahlung, weil er nicht im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, sondern mit dem Kaufvertrag über die Eigentumswohnung stand.

Auch ein als Agio in Kapitalgesellschaft eingebrachter Mitunternehmeranteil kann steuerneutral zum Buchwert übertragen werden

Ein Mitunternehmeranteil kann steuerneutral zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht werden, wenn der Einbringende dafür neue Anteile an der Gesellschaft erhält. In der Umwandlungspraxis werden häufig nicht die Mitunternehmeranteile auf das Stammkapital eingebracht, sondern es wird zur Vermeidung von Werthaltigkeitsprüfungen durch die Registergerichte wie folgt vorgegangen: Die Kapitalgesellschaft wird durch die Barzahlung des Stammkapitals gegründet und die Mitunternehmeranteile werden als Agio in die Kapitalrücklage eingebracht.

Der Bundesfinanzhof erkennt auch für diese Vorgehensweise eine steuerneutrale Buchwertverknüpfung an, wenn die Verpflichtung zur Bareinlage und das Agio bei Gründung gleichzeitig vereinbart werden.

Hinweis: Auch ganze Betriebe und Teilbetriebe können steuerneutral in eine Kapitalgesellschaft eingebracht werden.

Aufwendungen eines Polizei-Hundeführers für den Diensthund sind Werbungskosten

Ein Finanzamt hatte den Abzug der Aufwendungen eines Polizisten für einen Diensthund nicht akzeptiert.

Der Bundesfinanzhof entschied dagegen, dass Aufwendungen eines Polizei-Hundeführers für den ihm überlassenen Diensthund in vollem Umfang als Werbungskosten abzugsfähig sind. Der Hund ist Arbeitsmittel des Polizisten, sodass die Betreuung und Versorgung außerhalb der Dienstzeit nicht aus privaten, sondern aus dienstlichen Gründen geschieht. Auch ein evtl. privates Interesse an der Hundehaltung spielt dabei keine Rolle.

Bergmannsprämie für Arbeitnehmer des Bergbaus

Zahlungen nach dem Gesetz über Bergmannsprämien (BergPG) sind weder steuerpflichtiges Einkommen noch Verdienste im Sinne der Sozialversicherung. Auch ein Arbeitnehmer, der bei einem nicht der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Unternehmen angestellt ist, kann Arbeitnehmer des Bergbaus im Sinne dieser gesetzlichen Regelung sein und Anspruch auf die Bergmannsprämie haben. Das BergPG enthält keine weitere Definition, was unter „Arbeitnehmer des Bergbaus“ zu verstehen ist. Aus diesem Grund konnte auch ein Elektroinstallateur, der Elektroarbeiten im Bergbau ausführte, eine solche Prämie beanspruchen.

Bergmannsprämien werden seit 2008 nicht mehr gewährt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Besteuerung einer Anteilsveräußerung bei Kaufpreisstundung

Der alleinige Gesellschafter einer GmbH verkaufte Ende des Jahres 2000 seine gesamten Anteile an dieser GmbH im Nennwert von 50.000 DM für 500.000 DM an eine Gesellschaft in Luxemburg, deren alleinvertretungsberechtigter Verwaltungsrat er ist. Nach einer privatschriftlichen Vereinbarung aus dem Januar des Folgejahres sollte der Kaufpreis in zehn gleichen Jahresraten, beginnend ab Januar 2006 bezahlt werden. Während das Finanzamt den Veräußerungsgewinn im Jahr 2000 voll besteuerte, war der Gesellschafter der Ansicht, eine Versteuerung habe erst bei Zufluss im Jahr 2006 zu erfolgen.

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass der Veräußerungsgewinn grundsätzlich im Zeitpunkt der Veräußerung entsteht. Eine Stundung des Kaufpreises ist dabei unerheblich. Eine wahlweise Zuflussbesteuerung kommt nur bei wiederkehrenden Zahlungen mit Versorgungscharakter in Frage. Dies war hier nicht der Fall.

Degressive AfA nach Einlage

Nach der Einlage eines Gebäudes in das Betriebsvermögen kann die degressive AfA nur in Anspruch genommen werden, wenn deren Ursprungsvoraussetzungen vorliegen. Begünstigt sind Bauherren oder Ersterwerber. Nur wenn der Bauherr selbst diese Steuervergünstigung nicht in Anspruch genommen hat und das Objekt im Jahr der Fertigstellung erworben wird, kann der Erwerber die degressive AfA ansetzen. Auf den Fall einer Einlage in das Betriebsvermögen bezogen, bedeutet dies, dass die Einlage im Jahr der Fertigstellung erfolgen müsste und dass der Bauherr die erhöhte Abschreibung nicht selbst geltend gemacht hat.

Die degressive AfA wurde für nach dem 31.12.2005 hergestellte Wohngebäude abgeschafft.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Fahrtkosten bei außergewöhnlicher Gehbehinderung

Außergewöhnlich gehbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 80 oder dem Merkzeichen „aG“ können neben dem Pauschbetrag für Körperbehinderte Kraftfahrzeugkosten als außergewöhnliche Belastung (nach Abzug der zumutbaren Belastung) geltend machen. Berücksichtigt wird eine tatsächliche Fahrleistung bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 km im Jahr mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer. Eine zusätzliche Berücksichtigung von weiteren bis zu 3.000 km pro Jahr, wie sie von Geh- und Stehbehinderten mit einem GdB von mindestens 80 oder von mindestens 70 und Merkzeichen „G“ in Anspruch genommen werden können, kommt nicht in Betracht.

Der pauschale Abzug von Aufwendungen von bis zu 15.000 km pro Jahr deckt sämtliche Fahrten eines Behinderten sowohl für die allgemeine Lebensführung als auch für Freizeit- und Erholungszwecke ab. Nur die Aufwendungen für Fahrten zu Ärzten können daneben noch als Krankheitskosten berücksichtigt werden.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Gewinnerzielungsabsicht einer Vogelzucht mit nur wenigen Tieren

Der Unternehmer hielt sieben Vogelpaare zur Zucht. Ein Paar war zwischenzeitlich verendet. Einnahmen aus der Nachzucht waren frühestens sieben Jahre später, ein Gewinn erst nach weiteren Jahren zu erzielen. Ein Totalgewinn war überhaupt nicht absehbar.

Ausgehend von dieser schmalen Basis nur weniger Zuchttiere konnte das Finanzamt auf eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht schließen.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Inländische Steuerpflicht trotz Zugehörigkeit zur NATO-Truppe

Die Angehörigen der ausländischen NATO-Truppen und ihres zivilen Gefolges sind von der Einkommensbesteuerung befreit, obwohl die Voraussetzungen zur unbeschränkten Steuerpflicht vorliegen. Voraussetzung ist allerdings, dass sie sich ausschließlich in der Eigenschaft als Truppenangehörige in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und der unbedingte Wille zur Rückkehr in das Heimatland besteht. Gibt es auch andere Gründe für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, führt dies zur unbeschränkten Steuerpflicht.

Mit dieser Begründung wurde die Steuerfreistellung in Deutschland lebender amerikanischer Staatsbürger für die Jahre 1991 bis 1997 abgelehnt. Der Ehemann war 1955 als amerikanischer NATO-Truppenangehöriger nach Deutschland abkommandiert worden. Er lernte dort seine spätere Ehefrau kennen. Nach der Heirat im Jahre 1957 nahm sie die amerikanische Staatsbürgerschaft an. Die Eheleute lebten bis zu ihrem Umzug in die USA im Jahre 2010 in Deutschland, seit 1967 in einem eigenen Einfamilienhaus.

Die unbedingte Rückkehrabsicht des Ehemanns wurde vom Finanzamt bereits seit 1957 bestritten. Seine Heirat mit der in Deutschland geborenen Ehefrau und der anschließende ununterbrochene gemeinsame Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland wurden als Änderung der ursprünglichen Lebensplanung des Truppenangehörigen angesehen. Dieser Auffassung folgte auch der Bundesfinanzhof.

Kindergeld: Kein Abzug von tarifvertraglich vereinbarten Beiträgen zur VBL-Pflichtversicherung auf die Grenzbetragsprüfung

Für volljährige Kinder besteht ein Anspruch auf Kindergeld nur, wenn deren Einkünfte und Bezüge zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung einen bestimmten Grenzbetrag nicht übersteigen. Dabei sind die nach einkommensteuerlichen Grundsätzen zu ermittelnden Einkünfte und die Bezüge u. a. um gesetzlich zu entrichtende Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen. Nur arbeits- oder tarifvertraglich zu zahlende Beiträge bleiben unberücksichtigt.

Entsprechend diesen Grundsätzen sind Beiträge eines Kindes zur tarifvertraglich vorgesehenen VBL-Pflichtversicherung bei der Grenzbetragsprüfung nicht abzugsfähig. Es handelt sich um eine tarifvertragliche und nicht um eine gesetzliche Pflichtversicherung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs).

Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung von Gewerbeobjekten

Der Bundesfinanzhof hat die Anerkennung von Verlusten aus der Vermietung von Gewerbeobjekten erschwert. Die Einkünfteerzielungsabsicht ist bei langfristiger Vermietung vom Eigentümer der Objekte im Einzelfall präzise darzustellen. Gelingt dies nicht, weil z. B. die Immobilie nicht vermietbar ist, muss diese notfalls baulich umgestaltet werden. Unternimmt der Eigentümer nichts und nimmt er den Leerstand hin, spricht dies gegen eine Vermietungsabsicht.

In solchen Fällen ist ein Werbungskostenabzug und damit ein Geltendmachen von Verlusten nicht möglich.

Reihenfolge der Verrechnung des Freibetrags für Veräußerungsgewinne beim Zusammentreffen von tariflich begünstigten und nicht begünstigten Gewinnen

Ein Veräußerungsgewinn kann sowohl dem Teileinkünfteverfahren unterliegende Bestandteile als auch tariflich nicht begünstigte Gewinnanteile enthalten. Für die Berechnung der darauf entfallenden Einkommensteuer ist in solchen Fällen der Freibetrag für Veräußerungsgewinne zunächst bei den in voller Höhe besteuerten Gewinnanteilen zu berücksichtigen. Die Freibetragsregelung ist eine Meistbegünstigungsvorschrift. Sie hat den Zweck, eine eventuelle Tarifermäßigung soweit wie möglich für in vollem Umfang der Besteuerung unterliegende Einkünfte zu erhalten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Rückwirkende Absenkung der Beteiligungsquote bei der Besteuerung privater Veräußerungen von Kapitalanteilen ist teilweise verfassungswidrig

Veräußert ein Gesellschafter Anteile an seiner Kapitalgesellschaft, die er im Privatvermögen hält, unterliegt der Gewinn nur dann als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre vor Veräußerung zu irgendeinem Zeitpunkt wesentlich an der Gesellschaft beteiligt war. Bis zum 31.12.1998 lag die Wesentlichkeitsgrenze bei über 25 %. Sie wurde mit Wirkung ab 1.1.1999 auf 10 % gesenkt, wobei das entsprechende Gesetz erst am 31.3.1999 verkündet wurde.

Darüber hinaus sollten nach der Intention des Gesetzgebers rückwirkend alle Beteiligungen erfasst sein, auch wenn sie vor 1999 begründet worden waren. Dieses verstößt allerdings gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes. Eine vor der Verkündung des Gesetzes erworbene nicht wesentliche Beteiligung (25 % und niedriger) konnte somit bis zum 31.3.1999 steuerfrei veräußert werden. Wurde eine solche Beteiligung nach dem 31.3.1999 veräußert, bleiben die bis zum 31.3.1999 eingetretenen Wertsteigerungen steuerfrei.

(Quelle: Beschluss des Bundesverfassungsgerichts)

Rückwirkung der Fünftelregelung bei Abfindungen verfassungswidrig

Bis 1998 galt für außerordentliche Einkünfte, z. B. für Abfindungen, der halbe durchschnittliche Steuersatz. Seit 1999 gilt die sog. Fünftelregelung. Diese sollte in einigen Fällen rückwirkend gelten. In einem jetzt entschiedenen Fall ergab sich dadurch eine steuerliche Mehrbelastung von mehr als 30.000 €. Das war rechtswidrig. Die rückwirkende Anwendung der Fünftelregelung anstelle des halben durchschnittlichen Steuersatzes ist verfassungswidrig, soweit Abfindungen erfasst werden, die

- vor dem 9. November 1998 vereinbart und später ausbezahlt wurden oder die
- nach dem 9. November 1998 vereinbart und vor dem 31. März 1999 ausbezahlt wurden.

Der nach Steuern zu erwartende Nettobetrag ist für Arbeitnehmer bei einer Abfindungsvereinbarung entscheidungserheblich. Der Übergang auf die Fünftelregelung führte zu einer erheblichen Verschlechterung. Das Interesse des Gesetzgebers an einer Gegenfinanzierung anderweitiger Steuerentlastungen reichte nicht, um diesen Effekt rückwirkend zu rechtfertigen.

Soweit Abfindungsvereinbarungen erst nach der Einbringung der Neuregelung in den Bundestag (9. November 1998) getroffen wurden, ist das Gewicht des enttäuschten Vertrauens geringer. Durch die Einbringung des Gesetzentwurfs in den Bundestag zeichnete sich die Rechtsänderung bereits konkret ab, so dass sich Betroffene darauf einstellen konnten.

Ebenfalls weniger schutzwürdig sind Entschädigungsvereinbarungen, die 1997 oder früher getroffen wurden, aber eine Auszahlung erst für 1999 oder später vorsahen. Denn soweit zwischen Vereinbarung und Auszahlung zwei oder mehr Veranlagungszeiträume liegen, sind künftige Rechtsänderungen wahrscheinlich und müssen durch vertragliche Anpassungsklauseln berücksichtigt werden.

Ist die Abfindung noch vor dem Inkrafttreten der Neuregelung (31. März 1999) zugeflossen, handelt es sich um Einkommen, das noch unter der Geltung des alten Rechts erzielt wurde. Trotz der schwebenden Rechtsänderung durften Betroffene darauf vertrauen, dass der Gesetzgeber nicht ohne sachlichen Grund von hinreichendem Gewicht den Nettoertrag einer bereits zugeflossenen Entschädigung rückwirkend erheblich mindert.

(Quelle: Beschluss des Bundesverfassungsgerichts)

Solidaritätszuschlag im Veranlagungszeitraum 2007 verfassungsgemäß

Gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags 2007 hatte ein Steuerbürger geklagt. Das zuständige Finanzgericht hatte dem Bundesverfassungsgericht daraufhin die Frage vorgelegt, ob das Solidaritätszuschlaggesetz in der für das Jahr 2007 geltenden Fassung verfassungswidrig sei.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorlage des Finanzgerichts für unzulässig gehalten, weil sich das Gericht nicht hinreichend mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Ergänzungsabgabe aus dem Jahr 1972 auseinandergesetzt hat.

Steuererlass bei Unternehmenssanierungen

Steuern können allgemein aus sachlichen oder persönlichen Gründen erlassen werden. Voraussetzung ist, dass die Einziehung der Steuern zwar gesetzlich vorgesehen, aber aus in der Sache liegenden oder auf der wirtschaftlichen Lage beruhenden Gründen unbillig wäre.

Unter Berücksichtigung dieses gesetzlichen Rahmens ist die Steuerfreistellung eines Sanierungsgewinns nur möglich, wenn sie das Ziel verfolgt, den Fortbestand des Unternehmens zu sichern. Es soll vor dem Zusammenbruch bewahrt und wieder ertragsfähig gemacht werden. Deshalb kommt ein Erlass nicht in Betracht, wenn das Unternehmen bereits vor dem Schuldenerlass seine werbende Tätigkeit eingestellt hat.

Wird mit dem Schuldenerlass für den Unternehmer ein schuldenfreier Übergang in sein Privatleben oder der Aufbau einer neuen Existenz bezweckt, liegt darin eine unternehmerbezogene Sanierung. Sie führt nicht zur Steuerfreistellung eines sich eventuell ergebenden Sanierungsgewinns. Ein personenbezogener Steuererlass ist lediglich in Fällen der Verbraucherinsolvenz oder der Restschuldbefreiung zu gewähren.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Unterhaltsaufwendungen für im Ausland lebende Angehörige

Unterhaltsaufwendungen sind nur dann als außergewöhnliche Belastung steuerlich abziehbar, wenn die unterhaltene Person gegenüber dem Unterhaltsleistenden gesetzlich unterhaltsberechtig ist. Dies sind u. a. Verwandte in gerader Linie (Eltern, Kinder, Enkel). Dabei hat die Rechtsprechung bisher eine Bedürftigkeit dem Grunde nach unterstellt.

Diese Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof nunmehr bei Unterhaltszahlungen an im Haushalt lebende Angehörige dahin gehend modifiziert, dass die Bedürftigkeit der unterhaltenen Person jeweils konkret zu bestimmen ist. Bei volljährigen Kindern wird von einer sog. Erwerbsobliegenheit ausgegangen. Dies bedeutet, dass mögliche Einkünfte aus einer unterlassenen Erwerbstätigkeit gegen eine Bedürftigkeit sprechen.

In dem entschiedenen Fall ging es um den Abzug von Unterhaltsaufwendungen an in der Türkei lebende erwachsene Kinder. Diese bewirtschafteten zusammen mit ihren Familienangehörigen einen dem Unterhaltsleistenden gehörenden landwirtschaftlichen Betrieb.

Unterhaltszahlungen an die im Ausland lebende Ehefrau

Unterhaltsaufwendungen an die im Ausland lebende Ehefrau sind als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Anders als bei unterhaltsberechtigten Verwandten wird weder die Bedürftigkeit noch die sog. Erwerbsobliegenheit der Ehefrau geprüft.

Dieser Grundsatz ergibt sich aus dem Unterhaltsrecht. Ehegattenunterhalt wird zivilrechtlich ohne Berücksichtigung einer Bedürftigkeit geschuldet.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Versorgungsausgleichs-Zahlungen eines Beamten sind Werbungskosten

Versorgungsausgleichs-Zahlungen, die ein pensionsberechtigter Beamter im Rahmen der Scheidung an seine Frau zahlt, sind Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Sie werden gezahlt, damit seine Pension, die später voll steuerpflichtig ist, nicht gekürzt wird.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Hinweis: Der Versorgungsausgleich ist zum 1.9.2009 im „Gesetz über den Versorgungsausgleich“ neu geregelt worden.

Versteuerung von Unterhaltszahlungen

Unterhaltsleistungen sind beim zahlenden Ehegatten als Sonderausgaben unter der Voraussetzung abzugsfähig, dass der Zahlungsempfänger diese Zahlungen als sonstige Einkünfte versteuert (sog. Realsplitting). Die Zustimmung zu diesem Verfahren erteilt der Unterhaltsempfänger mit der sog. Anlage U. Diese Zustimmung gilt so lange, bis sie widerrufen wird. Der Widerruf wirkt in solchen Fällen erst für das Folgejahr.

Bei diesem Verfahren spielt es keine Rolle, ob sich die Unterhaltszahlungen beim Leistenden steuerlich auswirken. Wirkt sich der Sonderausgabenabzug (z. B. bei einer Steuerschuld von Null auch ohne Berücksichtigung der Unterhaltsaufwendungen) nicht aus, muss der Empfänger gleichwohl versteuern. Der Gesetzgeber hat es den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten überlassen, die Verhältnisse so zu gestalten, dass sie zu einer steuerlichen Entlastung führen. Insoweit ist den beteiligten Ehegatten zuzumuten, dass sie vor Antragstellung prüfen, ob dieses Verfahren zu einem insgesamt günstigeren Ergebnis führt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Vom Finanzamt geleistete Zinsen auf Einkommensteuererstattungen sind steuerfrei

Bis einschließlich 1998 konnten die Steuerbürger an das Finanzamt gezahlte Nachzahlungszinsen als Sonderausgaben abziehen. Diese Möglichkeit ist mit Wirkung ab 1999 entfallen. Geblieben ist allerdings die Regelung, dass Erstattungszinsen des Finanzamtes an die Steuerbürger zu versteuern sind. Nun hat das oberste deutsche Steuergericht seine Rechtsprechung dahin gehend geändert, dass Erstattungszinsen nicht zu versteuern sind, wenn die zu Grunde liegende Steuer nicht abziehbar ist. Da das Einkommensteuergesetz einen Abzug der Einkommensteuer bei der Einkünfteermittlung verbietet, unterliegen die Zinsen auf Einkommensteuererstattungen nicht der Einkommensteuer.

Hinweis: Die dem Urteil zu Grunde liegenden Erwägungen lassen sich auch auf Erstattungszinsen bezüglich der Körperschaftsteuer bzw. der Gewerbesteuer übertragen. Im noch nicht verabschiedeten Jahressteuergesetz 2010 soll in Bezug auf die Einkommensteuer noch eine Regelung eingefügt werden, dass Erstattungszinsen zu steuerpflichtigen Kapitalerträgen führen. Diese Regelung soll für alle Fälle gelten, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Anwendung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf GmbH-Geschäftsführer

Auch GmbH-Geschäftsführer können einen Anspruch darauf haben, nicht wegen ihres Alters diskriminiert zu werden. Dies gilt nach einer allerdings noch nicht rechtskräftigen Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln jedenfalls dann, wenn sie nach Auslaufen eines Fünf-Jahres-Vertrags von der darin vorgesehenen Regelung Gebrauch machen, vom Dienstherrn die Aufnahme von Verhandlungen über eine Fortsetzung der Tätigkeit zu verlangen. Lehnt der Dienstherr die Weiterbeschäftigung aus Altersgründen ab und stellt er einen jüngeren Kandidaten ein, so kann dem bisherigen Geschäftsführer neben Schadensersatz eine Entschädigung für den Nichtvermögensschaden zu zahlen sein, die sich regelmäßig auf zwei Monatsgehälter beläuft.

Geklagt hatte der 62-jährige medizinische Geschäftsführer eines städtischen Krankenhauses, dessen befristeter Dienstvertrag abgelaufen war und der sich um eine Fortsetzung seiner Tätigkeit bemühte. Der Dienstherr lehnte die Weiterbeschäftigung ab, obwohl der Geschäftsführer erfolgreich gearbeitet hatte. In der Lokalpresse wurden als Gründe für die Nichtverlängerung des Vertrags schlagwortartig das Alter des Geschäftsführers und der Wunsch des Krankenhausträgers genannt, keine Personen in leitenden Positionen zu beschäftigen, die das 65. Lebensjahr überschritten haben.

Das Gericht sah eine Altersdiskriminierung als erwiesen an. Altersdiskriminierung könne es nicht nur bei einer erstmaligen Anstellung geben, sondern auch bei einer Weiterbeschäftigung. Dem Dienstherrn sei es nicht gelungen, den Zusammenhang zwischen dem Alter des Klägers und seiner Nichtanstellung nachvollziehbar und sicher auszuschließen. Die angestrebte Altersgrenze von 65 Jahren sei kein ausreichender Grund. Zumindest hätte hier dargelegt werden müssen, aus welchen Gründen Mitarbeiter auf der Leitungsebene mit der Vollendung des 65. Lebensjahres nicht weiter beschäftigt werden können. Im Übrigen sei eine Verlängerung um fünf Jahre weder durch den Vertrag noch durch sonstige Umstände zwingend vorgegeben gewesen.

Das Gericht verurteilte das Krankenhaus, dem Geschäftsführer eine Entschädigung in Höhe von zwei Monatsgehältern zu zahlen und stellte im Übrigen die Verpflichtung des Krankenhauses fest, dem Geschäftsführer sämtliche materiellen Schäden zu ersetzen, die ihm aus der nicht erfolgten Wiederanstellung zum medizinischen Geschäftsführer entstanden sind oder zukünftig entstehen.

Im Gewinnabführungsvertrag verwendete Standardformulierung zur Verlustübernahme bei Körperschaftsteuerlichen Organschaften kann ausreichend sein

Körperschaftsteuerliche Organschaften werden vereinbart, um Verluste einer Tochter-Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) mit Gewinnen des Mutterunternehmens (Organträger) zu verrechnen. Für die steuerliche Anerkennung muss ein sog. Gewinnabführungsvertrag geschlossen werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sollte folgende in diesem Vertrag gewählte Standardformulierung nicht ausreichen:

„Die X (Organträger) verpflichtet sich entsprechend § 302 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Y (Organgesellschaft) auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind“.

Der Bundesfinanzhof hat in einem Aussetzungsverfahren die Formulierung als ausreichend anerkannt.

Hingabe von Benzingutscheinen an Arbeitnehmer ist nicht immer steuerfrei

Sachbezüge (z. B. Warengutscheine), die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gewährt, sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Der Sachbezug bleibt bei der Berechnung der Lohnsteuer außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 € im Kalendermonat nicht übersteigen. Die folgenden vier Beispiele verdeutlichen, was zu beachten ist:

Beispiel 1: Der Arbeitgeber gewährt seinem Arbeitnehmer folgenden Gutschein: „30 Liter Diesel im Wert von höchstens 44 €“, der bei einer bestimmten Tankstelle einzulösen ist. Der Arbeitgeber hat ermittelt, dass bei Hingabe des Gutscheins der Liter Diesel 1,419 € kostete. Da ein Höchstbetrag angegeben ist, liegt kein steuerfreier Sachbezug vor. Die 44 € Freigrenze ist nicht anwendbar. Der Wert des Gutscheins in Höhe von 42,57 € ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Beispiel 2: Der Arbeitgeber gewährt seinem Arbeitnehmer folgenden Gutschein: „30 Liter Diesel“. Der Arbeitnehmer bezahlt die Tankfüllung und lässt den eingelösten Gutschein vom Tankwart bestätigen. Nach Vorlage des unterzeichneten Gutscheins und der Quittung beim Arbeitgeber erhält der Arbeitnehmer von diesem den Betrag laut Quittung erstattet. Da der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Bargeld erhält, ist die Ausgestaltung des Gutscheins unbeachtlich. Die Bargeldzahlung ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Beispiel 3: Der Arbeitgeber gewährt seinem Arbeitnehmer folgenden Gutschein: „30 Liter Diesel“. Der Arbeitnehmer bezahlt mit der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Tankkarte. Da die Tankkarte die Funktion einer Firmenkreditkarte hat, führt die Begleichung der Rechnung zu einer steuerpflichtigen Barlohnzahlung.

Beispiel 4: Der Arbeitgeber gewährt auf Grund einer mit der Tankstelle getroffenen Vereinbarung seinem Arbeitnehmer folgenden Gutschein: „30 Liter Diesel“. Nach Einlösung des Gutscheins rechnet die Tankstelle gegenüber dem Arbeitgeber ab. Der Arbeitgeber hat ermittelt, dass bei Hingabe des Gutscheins der Liter Diesel 1,419 € kostete. Da die Ware konkret bezeichnet und kein Höchstbetrag angegeben ist, liegt ein Sachbezug vor. Die 44 € Freigrenze ist anwendbar. Unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Sachbezüge im Monat gewährt werden, ist der Vorteil in Höhe von 40,86 € (96 % von 42,57 €) steuerfrei.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz bestätigte die in Beispiel 2 beschriebene Auffassung der Finanzverwaltung: Erfolgt die Einlösung eines Gutscheins in der Weise, dass der Arbeitnehmer den Betrag zunächst verauslagt und der Arbeitgeber den verauslagten Betrag sodann erstattet, liegt kein steuerfreier Sachbezug, sondern steuerpflichtige Barlohnzahlung vor.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch noch für 2011

Die Lohnsteuerkarte 2010 behält für den Übergangszeitraum ab 2011 bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (voraussichtlich zum 1.1.2012) ihre Gültigkeit. Daraus ergeben sich Konsequenzen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu beachten haben:

Arbeitgeber

- Die Lohnsteuerkarte 2010 darf nicht vernichtet werden. Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind auch für den Lohnsteuerabzug 2011 zugrunde zu legen.

- Bei einem Wechsel des Arbeitgebers sollte der bisherige Arbeitgeber eine Fotokopie der an den Arbeitnehmer auszuhändigenden Lohnsteuerkarte 2010 zu den Akten nehmen.

Arbeitnehmer

- Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale nehmen ausschließlich die zuständigen Finanzämter vor. Wird im Jahr 2011 erstmals eine Lohnsteuerkarte benötigt, wird vom zuständigen Finanzamt eine Ersatzbescheinigung ausgestellt, die dem Arbeitgeber zu übergeben ist. Eine Ausnahme besteht für ledige Arbeitnehmer, die ein Ausbildungsverhältnis beginnen. Hier soll eine Erklärung des Arbeitnehmers ausreichen, die zum Lohnkonto zu nehmen ist.
- Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihre Lohnsteuerkarte 2010 ändern zu lassen, wenn die Eintragungen 2010 zu ihren Gunsten abweichen, z. B. bzgl. Steuerklasse nach Ehescheidung, Kinderfreibeträge.
- Verringern sich die eingetragenen Freibeträge, z. B. durch Wegfall von Werbungskosten gegenüber 2010, kann ebenfalls eine Korrektur beantragt werden, um Nachzahlungen zu vermeiden.

Steuerfreiheit für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge auch bei Vereinbarung eines durchschnittlichen Auszahlungsbetrags pro Stunde

Zuschläge für geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit können auch dann steuerfrei bleiben, wenn sie in einen zur Glättung von Lohnschwankungen durchschnittlich gezahlten Stundenlohn einkalkuliert werden.

Neben dem Grundlohn gewährte Zuschläge sind steuerfrei, wenn sie für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden. Die Zuschläge dürfen nicht Teil einer einheitlichen Entlohnung für die gesamte, auch an Sonn- und Feiertagen oder nachts geleistete Tätigkeit sein.

Ein Arbeitgeber aus dem Gastronomiebereich beschäftigte Arbeitnehmer in wechselnden Schichten rund um die Uhr. Er vereinbarte mit seinen Arbeitnehmern neben einem Basisgrundlohn einen gleich bleibenden Arbeitslohn pro tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde. Für den Fall, dass auf der Grundlage dieses Basisgrundlohns und unter Berücksichtigung der den Arbeitnehmern zustehenden Zuschläge der vereinbarte Auszahlungsbetrag pro Stunde nicht erreicht wurde, gewährte er eine Grundlohnergänzung. Zur Berechnung bediente er sich einer speziellen Abrechnungssoftware. Ziel der Vergütungsvereinbarung war der Ausgleich von Lohnschwankungen, die sich sonst aufgrund unterschiedlicher Arbeitszeitplanung ergeben hätten.

Die Vereinbarung eines durchschnittlichen Effektivlohns hat zwar zur Folge, dass sich ein immer gleich bleibender Auszahlungsbetrag pro Stunde ergibt. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Zuschläge ohne Rücksicht auf **tatsächlich** geleistete Arbeitsstunden berechnet werden. Die vom Gesetz verlangte Trennung von Grundlohn und Zuschlägen wird nicht deshalb aufgehoben, weil der Grundlohnergänzungsbetrag variabel gestaltet ist. Es handelte sich bei dem Vergütungssystem um eine zulässige Gestaltungsform zur Ausnutzung der rechtlichen Möglichkeiten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Mietminderung bei Schallschutzproblemen nicht immer zulässig

Schallschutzmängel berechtigen einen Mieter grundsätzlich zur Mietminderung. Maßstab für die Beeinträchtigung und die daraus resultierende Minderungsquote ist grundsätzlich der bei Gebäudeerstellung geltende Standard.

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall minderte der Mieter in einem 2001 errichteten Gebäude wegen Mängeln in der Trittschalldämmung der über ihm gelegenen Wohnung die Miete. Der Schallschutz entspricht nach seiner Ansicht nicht der Qualität „mittlerer Art und Güte“. Das Gericht folgte der Mieterauffassung nicht. Das Gebäude wurde unter Einhaltung der entsprechenden DIN-Normen erstellt. Dabei handelt es sich zwar nur um einen Normwert, vom Mieter kann aber keine bessere Qualität verlangt werden. Abzustellen ist immer auf den Zeitpunkt der Gebäudeerrichtung. Nur wenn etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart worden ist, kann der Mieter davon ausgehen, dass Alter und Ausstattung eines Gebäudes zum Zeitpunkt der Errichtung ohne Bedeutung sind.

Nachvollziehbar weist das Gericht darauf hin, dass die im Werkvertragsrecht geltenden Maßstäbe im Mietrecht nicht anwendbar sind. Denn dem Mietverhältnis liegt in aller Regel keine Baubeschreibung oder vergleichbare Beschaffenheitsvereinbarung zu Grunde, aus der sich gegenüber dem Mindeststandard der DIN-Norm erhöhte Anforderungen an den Schallschutz ergeben.

Vermieter haftet bei eigenmächtiger Wohnungsräumung für eingetretene Schäden

Räumt ein Vermieter eine Wohnung, ohne hierfür einen gerichtlichen Titel zu haben, stellt dies eine unerlaubte Selbsthilfe dar, für deren Folgen er verschuldensunabhängig haftet. Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof getroffen.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall war der Mieter mehrere Monate vermisst und hatte die Miete nicht gezahlt. Der Vermieter kündigte daraufhin das Mietverhältnis fristlos durch Einwurf des Kündigungsschreibens in den Wohnungsbriefkasten. Danach nahm er die Wohnung in Besitz. Er entsorgte Teile der Möblierung. Weitere Gegenstände lagerte er ein. Der Mieter beanspruchte Schadenersatz für die bei der Entsorgung oder auf sonstige Weise abhanden gekommenen, beschädigten oder verschmutzten Gegenstände. Das Gericht sah in der eigenmächtigen Inbesitznahme der Wohnung und deren eigenmächtiges Ausräumen durch den Vermieter eine verbotene Eigenmacht und zugleich eine unerlaubte Selbsthilfe, für deren Folgen der Vermieter sogar verschuldensunabhängig haftet. Das gilt selbst dann, wenn der gegenwärtige Aufenthaltsort des Mieters unbekannt

und/oder das Mietverhältnis wirksam gekündigt und dadurch sein vertragliches Besitzrecht an der Wohnung entfallen ist. Vielmehr ist der Vermieter auch in diesen Fällen verpflichtet, sich - gegebenenfalls nach öffentlicher Zustellung der Räumungsklage - einen Räumungstitel zu beschaffen und aus diesem vorzugehen. Von der Ersatzpflicht erfasst wird insbesondere eine eigenmächtige Entsorgung der in Besitz genommenen Gegenstände. Mit der Inbesitznahme trifft den Vermieter eine Obhutspflicht, die einer Entsorgung der Gegenstände entgegensteht. Er hat nicht nur dafür Sorge zu tragen, dass die Gegenstände keine Beschädigungen erleiden oder sogar verloren gehen. Der Vermieter hätte vielmehr schon bei der Inbesitznahme ein aussagekräftiges Verzeichnis der verwahrten Gegenstände aufstellen und deren Wert schätzen lassen müssen.

Ausschlussfrist für das elektronische Vorsteuer-Vergütungsverfahren bis zum 31. März 2011 verlängert

Das Vorsteuervergütungsverfahren innerhalb der EU ist zum 1. Januar 2010 grundlegend geändert worden. Unternehmer müssen seitdem den Erstattungsantrag über ein Web-Portal im eigenen Ansässigkeitsstaat beantragen. Insbesondere deutsche Unternehmer hatten erhebliche technische Probleme bei der Einreichung der Anträge.

Der EU-Ministerrat hat beschlossen, dass die zum 30. September 2010 abgelaufene Ausschlussfrist um sechs Monate verlängert wird. Unternehmen, die ihre Anträge noch nicht gestellt haben oder Unterlagen nachreichen bzw. ergänzen müssen, haben jetzt noch Zeit bis zum 31. März 2011.

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer des leistenden Unternehmers ist auch bei einer Abtretung unter Nennwert das vom Forderungserwerber tatsächlich vereinnahmte Entgelt

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das zwischen leistendem Unternehmer und Leistungsempfänger vereinbarte Entgelt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Unternehmer seine Forderung zu einem unter dem Nennwert liegenden Preis an einen Dritten (z. B. ein Inkassobüro) verkauft. In diesem Fall ist Bemessungsgrundlage der Betrag, den der Schuldner tatsächlich an das Inkassobüro zahlt. Wer das Ausfallrisiko trägt, ist dabei unerheblich.

Beispiel: Unternehmer U hat gegen den Kunden K eine Forderung in Höhe von 10.000 € zzgl. 1.900 € Umsatzsteuer. Da K nicht zahlt, verkauft U seine Forderung für 3.000 € (keine Umsatzsteuer) an ein Inkassobüro. K zahlt schließlich 8.330 € (7.000 € + 19 %) an das Inkassobüro. Bemessungsgrundlage für die von U geschuldete Umsatzsteuer sind 7.000 € (und nicht 3.000 €).

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Bundesfinanzhof legt Europäischem Gerichtshof die Frage vor, wann ein Unternehmer im Ausland ansässig ist

Schuldner der Umsatzsteuer ist im Regelfall der Unternehmer, der die Leistung erbringt. Ausnahmsweise ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner, z. B. wenn ein im Ausland ansässiger Unternehmer eine sonstige Leistung an einen inländischen Unternehmer erbringt. Nach deutschem Recht ist ein Unternehmer dann nicht im Ausland ansässig, wenn er zwar seinen Geschäftssitz im Ausland, in Deutschland aber einen Wohnsitz hat.

Der Bundesfinanzhof hat Zweifel, ob diese nationale Regelung mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Hat der Unternehmer seinen Geschäftssitz im Ausland, kann das Gemeinschaftsrecht auch so ausgelegt werden, dass ein Wohnsitz im Inland unbeachtlich ist.

Der Bundesfinanzhof hat deshalb beschlossen, eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu dem Begriff „im Ausland ansässiger Unternehmer“ einzuholen.

Kein ermäßigter Steuersatz für Umsätze aus Personenbeförderungsleistungen mit Mietwagen

Für Umsätze aus der Personenbeförderung mit Taxen gilt der ermäßigte Steuersatz von derzeit 7 %. Begünstigt sind die Beförderungen von Personen im Nahverkehr. Voraussetzung ist, dass die Beförderungen entweder innerhalb einer Gemeinde erfolgen oder die Beförderungsstrecke nicht mehr als fünfzig Kilometer beträgt. Sofern die Beförderung über das Gebiet der politischen Gemeinde hinausgeht oder die Beförderungsstrecke mehr als fünfzig Kilometer beträgt, ist die gesamte Beförderung dem allgemeinen Steuersatz zu unterwerfen.

Der Verkehr mit Mietwagen fällt nicht unter den steuerbegünstigten Verkehr mit Taxen. Ein Mietwagenunternehmen hat nach einem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg seine Umsätze mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Der Mietwagenverkehr unterscheidet sich im Wesentlichen vom Taxenverkehr dadurch, dass nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden dürfen, die am Betriebsitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind.

Kein Vorsteuerabzug für nicht unternehmerisch genutzte Carporterweiterung wegen Bau einer Photovoltaikanlage

Ein Unternehmer kann die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen. Beträgt die unternehmerische Nutzung eines Gegenstandes weniger als 10 %, scheidet eine Zuordnung zum umsatzsteuerrechtlichen Unternehmen aus. Soweit Leistungsbezüge für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen werden, ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich.

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Ein ansonsten nicht unternehmerisch tätiger Eigentümer eines Wohnhauses erweiterte den neben dem Wohnhaus befindlichen Carport, in dem sein Privat-PKW untergestellt war. Im Anschluss an die Erweiterung installierte er auf der Dachfläche des Carports eine Photovoltaikanlage. Den mit dieser Anlage erzeugten Strom veräußerte er an einen Energieversorger. Bezogen auf den Betrieb der Photovoltaikanlage wurde er Unternehmer. Streitig war, ob aus der Erweiterung des Carports Vorsteueranspruch bestand.

Das Finanzgericht entschied: Die Erweiterung des selbst nicht unternehmerisch genutzten Carports erfolgt nicht für das Unternehmen Photovoltaikanlage. Der unmittelbare und direkte Zusammenhang zwischen der Erweiterungsmaßnahme und dem Unternehmer Photovoltaikanlage fehlt. Für die der Erweiterungsmaßnahme zuzuordnenden Aufwendungen besteht kein Vorsteueranspruch. Nur die auf die Installation der Photovoltaikanlage entfallenden Vorsteuern sind abziehbar.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Nicht steuerbare Geschäftsveräußerung ausnahmsweise auch durch Grundstücksübertragung ohne Übergang des Mietvertrags

Unternehmer ist auch, wer (nur) ein Grundstück vermietet. Veräußert er das Grundstück an einen Dritten, liegt regelmäßig eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung vor, wenn der Erwerber in den Mietvertrag eintritt. Tritt der Erwerber nicht in den Mietvertrag ein, weil er z. B. das Grundstück selbst nutzen will, liegt eine steuerbare Veräußerung eines einzelnen Gegenstands vor.

Der Bundesfinanzhof hat ausnahmsweise eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung auch ohne Eintritt des Erwerbers in den Mietvertrag für den Fall angenommen, dass der Grundstücksveräußerer den Mietvertrag kündigt, das Grundstück auf einen Dritten überträgt, von dem Dritten dessen Unternehmen erwirbt und mit ihm abredgemäß einen Mietvertrag über das Grundstück schließt.

Bedeutsam ist die Frage, ob eine Geschäftsveräußerung vorliegt oder nicht, für den Fall, dass der frühere Grundstückseigentümer das Grundstück steuerpflichtig vermietet hat, weil er z. B. den Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten des Gebäudes geltend machen wollte. Liegt eine Geschäftsveräußerung vor, geht der Vorsteuerberichtigungszeitraum von zehn Jahren auf den Erwerber über. Das bedeutet, dass der Erwerber die Vorsteuer zeitanteilig zurückzahlen muss, wenn das Grundstück nicht insgesamt zehn Jahre lang steuerpflichtig genutzt wird. Liegt (nur) die Veräußerung eines einzelnen Gegenstands vor, muss der Grundstücksveräußerer, da die Veräußerung von Grundstücken in der Regel umsatzsteuerfrei ist, zur Umsatzsteuerpflicht optieren. Andernfalls muss er die Vorsteuer zeitanteilig zurückzahlen.

Beispiel:

A errichtet 2008 auf einem ihm gehörenden Grundstück ein Gebäude, das er ab 1.1.2009 steuerpflichtig an einen Unternehmer vermietet. A hat die auf die Herstellungskosten des Gebäudes entfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht. Nach fünf Jahren veräußert er das Grundstück an B.

1. Alternative: Es liegt eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung vor.

B muss das Grundstück fünf Jahre lang steuerpflichtig vermieten, umsatzsteuerpflichtig oder wieder im Rahmen einer Geschäftsveräußerung veräußern. Andernfalls muss er die damals von A in Anspruch genommene Vorsteuer zeitanteilig berichtigen.

2. Alternative: A optiert zur Umsatzsteuerpflicht der Veräußerung, da die Optionsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Vorsteuer aus den Herstellungskosten des Gebäudes ist nicht zu berichtigen, A muss die Umsatzsteuer aus der Grundstücksveräußerung an das Finanzamt bezahlen. Ob B diese Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann, hängt davon ab, ob er das Grundstück zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwendet.

3. Alternative: Es liegt keine Geschäftsveräußerung vor und A optiert nicht zur Umsatzsteuerpflicht der Veräußerung (bzw. kann nicht optieren).

A muss die Vorsteuer zeitanteilig berichtigen.

Unternehmer zum Vorsteuerabzug aus den bei Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen entstehenden Kosten berechtigt

Die erstmalige Begebung von Inhaberschuldverschreibungen durch einen Unternehmer stellt ebenso wie die Begebung neuer Aktien eine nicht steuerbare Leistung dar. Der Unternehmer will hierdurch sein Vermögen durch die Beschaffung zusätzlichen Kapitals vergrößern und nicht eine Dienstleistung gegenüber dem Anteilseigner erbringen. Deshalb kann der Unternehmer, soweit er steuerpflichtige Ausgangsleistungen tätigt, die Umsatzsteuer, die auf Kosten bei der Ausgabe der Inhaberschuldverschreibung entfällt (z. B. Prospekterstellung, Beratungskosten), als Vorsteuern abziehen. Dies hat der Bundesfinanzhof entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden. Da

die Kosten für die Beschaffung von Kapital nicht einzelnen Ausgangsumsätzen zugeordnet werden können, kommt nur eine Aufteilung der Vorsteuern im Verhältnis der steuerpflichtigen zu den steuerfreien Ausgangsumsätzen in Betracht.

Die Veräußerung bereits bestehender Wertpapiere stellt demgegenüber einen steuerbaren, aber steuerfreien Umsatz dar. Im Zusammenhang hiermit anfallende Umsatzsteuer kann nicht als Vorsteuer abgezogen werden, da in der Regel die Ausführung steuerfreier Ausgangsumsätze den Vorsteuerabzug auf Eingangsleistungen ausschließt. Deshalb ist die Unterscheidung, ob es sich um einen nicht steuerbaren oder einen steuerbaren, aber steuerfreien Umsatz handelt, von großer Bedeutung.

In der Teilungserklärung festgelegte Stimmrechtsbewertung ist zwingend anzuwenden

Ein Verwalter hatte in einer Wohnungseigentümerversammlung abweichend von der bisher praktizierten und in der Teilungserklärung festgelegten Stimmrechtsbewertung abstimmen lassen. Die Teilungserklärung sah eine Abstimmung nach dem Objektprinzip vor, d. h. jeder Eigentümer hat für jede in seinem Eigentum stehende Wohnung eine Stimme. Abgestimmt wurde jedoch nach dem Kopfprinzip, mithin eine Gewichtung nach Miteigentumsanteilen. Der Verwalter berief sich bei der von der Teilungserklärung abweichenden Stimmgewichtung auf eine Rechtsmeinung, die jedoch nur von einer Minderheit in der Literatur vertreten wird.

Das Amtsgericht Dresden erteilte der Vorgehensweise des Verwalters eine Absage. Der von der Wohnungseigentümergeinschaft gefasste Beschluss entspricht nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung. Die Frage der Wirksamkeit von Beschlüssen beurteilt sich ausschließlich nach der in der Teilungserklärung vereinbarten Abstimmungsregelung. Die Abkehr von der bisher praktizierten und in der Teilungserklärung vereinbarten Regelung der Stimmrechtsbewertung und die Kenntnis von der hiervon abweichenden allgemeinen Praxis und Rechtsprechung erfolgte nicht im Interesse der Eigentümergemeinschaft, sondern aus Eigennutz des Verwalters. Denn bei der Abstimmung ging es um die Verlängerung der Verwalterbestellung und um die Laufzeit des Verwaltervertrags. Die vom Verwalter gewählte Stimmenbewertung sicherte ihm bei der Zahl der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Eigentümer eine längere Vertragslaufzeit.

Bedienung der Leasingraten trotz Mangels des geleasteten Autos

Der Bundesgerichtshof hatte die Frage zu entscheiden, ab wann ein Leasingnehmer, der wegen eines Mangels der Leasing Sache gegenüber dem Lieferanten den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt hat, zur vorläufigen Einstellung der Zahlung der Leasingraten berechtigt ist.

Das Gericht hielt in seiner Entscheidung auch nach der Anfang 2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsreform an seiner Rechtsprechung fest. Danach kann der Leasingnehmer erst dann die Zahlung der Leasingraten vorläufig einstellen, wenn er aus dem erklärten, vom Lieferanten nicht akzeptierten Rücktritt vom Kaufvertrag klageweise gegen den Lieferanten vorgeht.

Insolvenzrecht: Abfindung gehört zu Bezügen aus einem Dienstverhältnis

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte sich ein Kreditinstitut von einem Darlehensnehmer als Sicherheit den der Pfändung unterworfenen Teil aller seiner gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf Arbeitsentgelt jeder Art sowie Abfindungen gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber abtreten lassen.

Nachdem später das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Darlehensnehmers eröffnet wurde, sein Arbeitsverhältnis endete und er eine Abfindung erhielt, verlangten sowohl der Insolvenzverwalter als auch das Kreditinstitut Auszahlung des Betrages.

Das Gericht bejahte den Anspruch des Kreditinstituts, weil es sich nach der einschlägigen insolvenzrechtlichen Vorschrift bei der Abfindung um „Bezüge aus dem Dienstverhältnis“ handelte, deren Abtretung wirksam war.

Pfändung eines dem Schuldner nicht gehörenden Farbfernsehers durch die Finanzverwaltung

Hat die Finanzverwaltung einen nicht im Eigentum des Schuldners stehenden Gegenstand gepfändet und wird deshalb die Zwangsvollstreckung gerichtlich für unzulässig erklärt, hat sie den Gegenstand auf ihre Kosten wieder an den Ort der Pfändung zurückzubringen.

Das hat das Oberlandesgericht München entschieden und dem Eigentümer eines zu Unrecht beschlagnahmten Farbfernsehers für den Nutzungsausfall einen Betrag von monatlich 40,00 € zugesprochen. Nach der Entscheidung war es nicht ausreichend, dem Eigentümer lediglich die Möglichkeit zur Abholung des Fernsehers zu eröffnen.